

Amtsblatt

Nr. 63

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 31. Kreistagssitzung am 12.10.2021	1672
Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021	1673
Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Bundestagswahl am 26.09.2021 für den Wahlkreis 52 (Goslar-Northeim-Osterode)	1675

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Ratssitzung am 14.10.2021	1677
Bekanntmachung zum Ergebnis der Stichwahl am 26.09.2021 zur Wahl des Bürgermeisters am 12.09.2021 in Bad Lauterberg im Harz	1678

Stadt Duderstadt

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Altstadt von Duderstadt (Gestaltungssatzung Altstadt Duderstadt)	1679
--	------

Stadt Hann. Münden

1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 049 "Nahversorgungszentrum Königshof"	1701
---	------

Stadt Herzberg am Harz

Bekanntmachung Neubildung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Herzberg am Harz für die Wahlperiode 2021-2026 Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Stadt Herzberg am Harz	1703
Ratssitzung am 14.10.2021	1704

Stadt Osterode am Harz

Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2020 1705

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen in 37130 Gleichen, Ortsteil Reinhausen 1707

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen in 37130 Gleichen, Ortsteil Reinhausen 1720

Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

Verbandsversammlung am 15.10.2021 1724

Unterhaltungsverband Münden

Gewässerschau 2021 1725

Unterhaltungsverband Rhume

Verbandsschau 1726

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 12.10.2021 um 17:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Stadthalle Osterode am Harz, Dörgestraße 28, 37520 Osterode am Harz, zu seiner 31. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

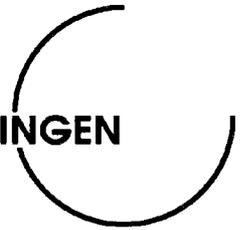
Eröffnung Sitzung, Feststellung Beschlussfähigkeit u. Tagesordnung; Feststellung eines Sitzverlustes: Herr Kreistagsabgeordneter Mathis Weselmann; Verpflichtung einer Kreistagsabgeordneten u. Pflichtenbelehrung; Genehmigung Protokoll Sitzung 14.07.2021; Mitteilungen u. Berichte; Antrag der P²-Kreistagsfraktion: Der Landkreis Göttingen übernimmt Patenschaft für Seenotrettungsschiff „Seawatch 4“; Sicherung der flächendeckenden Angebote an musikalischer Grundbildung im Landkreis Göttingen u. Sicherung der Arbeitsplätze; Kooperationsvereinbarung mit der SüdniedersachsenStiftung zur Weiterführung der Aufgaben aus dem Bildungsregion Südniedersachsen e.V.; Neuauflistung RROP Entwurf 2020 - Sachstandsbericht zum Beteiligungsverfahren; Rechtsgültigkeit des RROP 1998 des Altkreises Osterode am Harz u. des RROP 2010 des Altkreises Göttingen aufgrund der Regelung des Gesetzes über die kommunale Neuordnung der Landkreise Göttingen u. Osterode am Harz vom 12. November 2015 (Fusionsgesetz); Richtlinie zur fairen u. nachhaltigen Beschaffung; Zahlung der Krankenhausumlage an das Land (investiv): überplanmäßige Auszahlung; Mehraufwendungen u. Mehrauszahlungen im Teilhaushalt Soziales: überplanmäßige Ermächtigungen; Semistationäre Geschwindigkeitsüberwachung im Zuge der BAB 7: außerplanmäßige Auszahlung; Antrag auf Zuschuss des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.: außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung; Radwegneubau an der Kreisstraße 34 zwischen Klein Wiershausen u. Settmarshausen: überplanmäßige Auszahlungen; Herstellen der Barrierefreiheit u. eines zweiten baulichen Rettungsweges an der Wartbergschule, Hohe Straße 42, 37520 Osterode am Harz: überplanmäßige Auszahlung; Barrierefreie Verkehrserschließung der Wartbergschule, Hohe Straße 42, 37520 Osterode am Harz, über die Zufahrt Hördener Breite: überplanmäßige Auszahlung; Sanierung der Schulsporthalle der BBS I, Friedländer Weg 33-43, 37081 Göttingen: außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung gemäß § 119 NKomVG im Haushaltsjahr 2021; Herstellen der Barrierefreiheit an der Oberschule Herzberg, Heidestraße 10, 37412 Herzberg: überplanmäßige Auszahlung; Fortführung der SNIC-Technologieberatung ab 2022; Anfragen u. Anregungen; Verabschiedung der ausscheidenden Kreistagsmitglieder

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Zutritt ist nur unter Vorlage eines negativen Corona-Testergebnisses, nicht älter als 24 Stunden, möglich. Alternativ kann eine entsprechende Impfdokumentation über eine seit mindestens 15 Tagen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 oder ein Genesenennachweis vorgelegt werden.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

Hiermit mache ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 53 – Göttingen in seiner Sitzung am 30.09.2021 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 im Wahlkreis 53 – Göttingen wie folgt festgestellt hat (§ 79 Abs. 1 BWO¹):

A Wahlberechtigte	214.542
B Wählerinnen/Wähler	161.876
C Ungültige Erststimmen	2.399
D Gültige Erststimmen	159.477
E Ungültige Zweitstimmen	1.571
F Gültige Zweitstimmen	160.305

Für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind folgende gültige **Erststimmen** abgegeben worden:

D1 Güntzler, Fritz	CDU	42.958
D2 Dr. Philippi, Andreas	SPD	51.385
D3 Kuhle, Konstantin	FDP	15.261
D5 Trittin, Jürgen	GRÜNE	37.060
D6 Dr. Goes, Thomas	DIE LINKE	8.057
D14 Langemeier, Kay	MLPD	232
D15 Dr. Sohn, Manfred	DKP	329
D16 Winkel, Gabriele (Main, Margaretha)	dieBasis	3.428
D18 Töpperwien, Olaf	LKR	767
Gültige Erststimmen insgesamt (D):		159.477

¹ Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2021 (BGBl. I S. 1328)

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

F1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	34.588
F2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	51.180
F3	Freie Demokratische Partei (FDP)	15.638
F4	Alternative für Deutschland (AfD)	9.785
F5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	32.448
F6	DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)	8.132
F7	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.625
F8	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.713
F9	FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	1.259
F10	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	569
F11	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	174
F12	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	125
F13	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	136
F14	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	46
F15	Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	73
F16	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	1.570
F17	Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)	111
F18	Liberal-Konservative Reformer (LKR)	78
F19	Partei der Humanisten (Die Humanisten)	164
F20	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	379
F21	Volt Deutschland (Volt)	512

Gültige Zweitstimmen insgesamt (F):	160.305
-------------------------------------	---------

**Gewählt ist im Wahlkreis 53 – Göttingen
der Bewerber
Dr. Andreas Philippi
(Kreiswahlvorschlag der SPD).**

Göttingen, 30.09.2021

gez.
Zingel

Bekanntmachung
des endgültigen Ergebnisses der Bundestagswahl am 26.09.2021
für den Wahlkreis 52 (Goslar - Northeim – Osterode)

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 und § 86 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30.09.2021 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl für den Wahlkreis 52 (Goslar - Northeim – Osterode) wie folgt bekannt:

Wahlberechtigte	197.519
Wähler	143.611
Ungültige Erststimmen	1.544
Gültige Erststimmen	142.067
Ungültige Zweitstimmen	1.296
Gültige Zweitstimmen	142.315

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Dr. Kühne, Roy	CDU	47.196
Heiligenstadt, Frauke	SPD	52.129
Schwede, Jan	FDP	8.827
Kestner, Jens	AfD	11.240
Otte, Karoline	GRÜNE	14.954
Brunnemann, Eva-Maria	DIE LINKE	3.835
Warzecha, Christian	FREIE WÄHLER	2.031
Reinecke, Janine	dieBasis	1.797
Schäuble-Leopold, Jürgen	Internationalistisches Bündnis	58

Im Wahlkreis Goslar - Northeim - Osterode ist damit die Wahlkreisbewerberin Heiligenstadt, Frauke - SPD - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	33.614
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	53.876
Freie Demokratische Partei (FDP)	14.239
Alternative für Deutschland (AfD)	11.819
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	17.118
DIE LINKE (DIE LINKE)	4.251
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.184
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.840
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	1.228
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	439
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	193

V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)	97
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	84
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	23
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	21
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	1.505
Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)	67
Liberal-Konservative Reformer (LKR)	25
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	118
Team Todenhöfer - Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	325
Volt Deutschland (Volt)	249

Goslar, 01.10.2021

Gez. Regine Breyther
Kreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, um 18.00 Uhr** findet im städt. Kurhaus eine **öffentliche Sitzung** des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Ernennung des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtteil Bartolfelde
- Bebauungsplan Nr. 26 „Kirchberg“, 7. Änderung;
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB
- Beschlussfassung zur Beauftragung der Verwaltung zur Beantragung von Fördermitteln für die Beschaffung von Raumlüfteranlagen
- Beschlussfassung zur Ausstattung vorhandener Sirenen um weitere Alarmierungsmöglichkeiten im Katastrophenfall

Die vollständige Tagesordnung kann nach vorheriger Anmeldung im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung

zum Ergebnis der Stichwahl am 26.09.2021 zur Wahl des Bürgermeisters am 12.09.2021 in Bad Lauterberg im Harz

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2021 das endgültige Ergebnis der Stichwahl am 26.09.2021 zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bad Lauterberg im Harz am 12. September 2021 wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	8.968
Zahl der Wählerinnen und Wähler	5.556
Ungültige Stimmzettel	137
Gültige Stimmzettel	5.419

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Bewerber	Partei	Stimmen
Dr. Gans, Thomas	Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	2.402
Lange, Rolf	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen – CDU	3.017

Der Bewerber Lange, Rolf (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 3.017 Stimmen hat die meisten Stimmen auf sich vereinigt und ist damit gewählt.

Bad Lauterberg im Harz, 30.09.2021
Die Gemeindevwahlleiterin

Gez.

Tebbe

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Altstadt von Duderstadt (Gestaltungssatzung Altstadt Duderstadt)

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46) sowie der §§ 10 u. 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende „Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Altstadt von Duderstadt (ÖB)“ – Gestaltungssatzung Altstadt Duderstadt – als Satzung beschlossen.



I. Anlass, Ziel der Gestaltungssatzung Altstadt Duderstadt

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist es, die Eigenart und den Eindruck des Stadtdenkmals „Altstadt Duderstadt“ zu erhalten oder hervorzuheben und durch gestalterische Anforderungen an Neubauten und bauliche Änderungen in der Umgebung von Baudenkmalen das Anliegen des Denkmalschutzes zur Bewahrung unseres kulturellen Erbes zu unterstützen und zu begleiten, indem sie den Stadtbild- und Umgebungsschutz verstärkt.

Die bisher gültige „Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung der Altstadt von Duderstadt“ von 1986, der eine Stadtbildanalyse zugrunde lag, hat sich als solche zwar grundsätzlich bewährt, jedoch musste sie aufgrund von Gesetzesänderungen, erforderlichen Korrekturen aufgrund geänderter Erfordernisse und Erkenntnisse (z. B. durch die Nachinventarisierung des Denkmalverzeichnisses in dem Stadtdenkmal der Duderstädter Altstadt von 2013 -2016) und notwendigen Erläuterungen zur Anwendung der Altstadtsatzung in manchen Punkten angepasst und überarbeitet werden.

Da der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung identisch ist mit dem Stadtdenkmal sind generell alle bauliche Veränderungen nach § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) genehmigungspflichtig und bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Duderstadt zu beantragen.

II. Maßnahmen

Zur Erreichung der vorstehend anerkannten Ziele trägt diese Gestaltungssatzung für die baulichen Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen mit ihren allgemeingültigen und konkreteren Gestaltungsvorschriften maßgebend zum Erhalt des Stadtdenkmals bei. Die Verwendung ortsüblicher Materialien und Bautechniken an historischen Gebäuden soll durch die Festsetzungen bewahrt werden. Die Gestaltung von Neubauten ist im Zusammenhang mit der umgebenden denkmalgeschützten Nachbarbebauung im Einzelfall zu prüfen und kann das historische Straßenbild auch modern interpretieren, wenn die gestalterisch zurückhaltende Einfügung in die historische Umgebung gegeben ist.

Diese kommunale Satzung kann jedoch nicht die nach dem höherrangigen NDSchG erforderlichen Genehmigungen an denkmalgeschützten und nicht denkmalgeschützten Gebäuden innerhalb des Stadtdenkmals ersetzen. Der individuelle Charakter jedes Baudenkmal kann abweichende und strengere Gestaltungsanforderungen auslösen, was in jedem Einzelfall mit der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Duderstadt abzustimmen ist.

III. Die historische Baustruktur Duderstadts

Die historische, fachwerkgeprägte Altstadt von Duderstadt ist deutlich abgegrenzt und unterteilt durch die beiden noch vorhandenen Befestigungsringe (der mittelalterliche innere Stadtmauerring mit teilweise erhaltener vorgelagerter Wallgrabenanlage und der äußere Wallgrabenring), die den mittelalterlichen Stadtgrundriss prägen.

Diese beiden Ringe werden durchstoßen von vier mittelalterlichen Vorstädten an den Ausfallstraßen. Als Verbindung zwischen Bahnhof und Altstadt entstand 1890 als 5. Ausfallstraße die gut in den Stadtgrundriss integrierte Bahnhofstraße.

Die gesamte historische Altstadt innerhalb der Wallanlage ist aufgrund seines geschlossenen Denkmalbestandes nach dem NDSchG als Stadt Denkmal eingestuft worden. Neben gestalterischen baulichen Veränderungen sind auch Erdarbeiten aufgrund der hohen archäologischen Funddichte in der mittelalterlichen Altstadt genehmigungspflichtig.

Stadt bild prägende Merkmale sind:

- A) **Der mittelalterliche Stadtgrundriss** mit seiner Bebauung in der Kernstadt und den mittelalterlichen Vorstädten innerhalb des Walles sowie dem stadtgrundrissprägenden Grüngürtel zwischen den Befestigungsringen (Stadtmauer und Wallanlage), der trotz einer Vielzahl verheerender Brände nur sehr wenig verändert wurde. Die historische Stadtentwicklung ist eindrucksvoll im Luftbild ablesbar.
- B) **Die historische Dachlandschaft** Duderstadts wird geprägt durch Steildächer, Einheitlichkeit in Material und Farbgebung (historisch belegt sind nicht engobierte rote Hohlpfannen, Krempziegel und vereinzelt auch Doppelmuldenfalzziegel oder auf den Türmen Naturschiefer), konsequente traufständige Ausrichtung, durch eine große Kleinteiligkeit und Vielfalt durch unterschiedliche Trauf- und Dachhöhen sowie einer Mischung aus Sattel-, Mansarddächern und an Eckgebäuden auch Walmdächern, teilweise mit Dachaufbauten. Sie wird durch den kleinteiligen Parzellenrhythmus des mittelalterlichen Stadtgrundrisses strukturiert.
- C) **Der große Bestand an Fassaden mit sichtbarem Fachwerk** ist neben dem auch verputzten und verkleideten Fachwerk ein dominantes Merkmal der Stadt Duderstadt. In seiner Geschlossenheit und Qualität stellt der heutige Bestand an Sichtfachwerk einen großen stadtbaugeschichtlichen Wert dar. Das vielfältige Spektrum der Ausführungen reicht vom Fachwerkbau des Spätmittelalters bis zum Jugendstil.
- D) **Die deutlichen Zusammenhänge von Bauformen in Bezug auf Epochen und geschichtlicher Sozialstruktur.**
Eine Vielzahl von Großbränden in der Geschichte Duderstadts hat durch zeitlich eng begrenzten Wiederaufbau zu heute noch erkennbaren epochalen Zusammenhängen bei den Bauformen und geänderte Gestaltungsvorstellungen geführt.

Den umfangreichsten Bestand des Sichtfachwerks stellt die barocke Bauperiode dar, die dem Betrachter einen gebäudetypologischen, stadtbaugeschichtlichen und ornamentalen Überblick über die Epoche vermittelt und gleichzeitig nach dem großen Stadtbrand von 1720 den Umbruch von der kleinteiligen geschossauskragenden Sichtfachwerkfassade zu der am Steinbau orientierten flächigen Fassadengestaltung (durch Putz, Schlämme oder Verkleidung) einläutet.

Diese Gestaltungsabsichten setzen sich in Duderstadt bis auf wenige Ausnahmen auch für die anderen zusammenhängenden Brandwiederaufbauaktivitäten (wohl auch aus Brandschutzgründen) im Klassizismus nach dem großen Brand von 1852 und im frühen 20. Jahrhundert nach den großen Bränden von 1911 und 1915 (sogar als massive Putzbauten) fort.

Inhaltsverzeichnis

- I. Anlass, Ziel der Gestaltungssatzung Altstadt Duderstadt
- II. Maßnahmen
- III. Die historische Baustruktur Duderstadts
 - § 1 Räumlicher Geltungsbereich
 - § 2 Sachlicher Geltungsbereich
 - § 3 Gliederung der Baukörper
 - § 4 Gliederung der Fassaden
 - § 5 Material und Farbe der Fassaden
 - § 6 Wandöffnungen
 - § 7 Markisen, Rollläden, Sonstige Bauteile
 - § 8 Dachgestaltung
 - § 9 Werbeanlagen, Warenautomaten
 - § 10 Antennen / Parabolantennen, Freileitungen, Mobilfunkanlagen
 - § 11 Einfriedungen
 - § 12 Abweichungen
 - § 13 Ordnungswidrigkeiten
 - § 14 Inkrafttreten
- Anlage 1 - Lageplan Geltungsbereich und Schutzzonen

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den im Lageplan -Anlage 1- gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Zu § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit den Außengrenzen des Stadtdenkmals und erfasst die historische Altstadt von Duderstadt innerhalb der Wallanlage. Es werden die Kernstadt mit den 4 mittelalterlichen Vorstädten an den Ausfallstraßen sowie die angrenzenden Baugebiete, Christian-Blank-Straße, Kardinal-Kopp-Straße, Kanonikus Wolf Straße, In der Karre, Stiegstraße, Leddergasse, Mühlengasse, Rosengasse, Bahnhofstraße und auch der einzigartige und zu bewahrende Grüngürtel zwischen Stadtmauer und Wallanlage, der den mittelalterlichen Stadtgrundriss prägt, erfasst.

Diese im Geltungsbereich der Satzung befindlichen und zu schützenden identitätsstiftenden Gestaltungsmerkmale der Altstadt bilden eine bauliche und räumliche Einheit, die sich unter anderem deutlich durch besonders ausgeprägte bauliche Geschlossenheit der Bauweise von den übrigen Teilen der Stadt abhebt. Die angrenzenden aufgelockerten Baugebiete reichen an den geschlossenen Bereich unmittelbar heran und bilden insbesondere in der Dachlandschaft mit der Kernstadt einen Zusammenhang.

Der Lageplan ist rechtlicher Bestandteil der Satzung. Aus ihm kann der parzellenscharfe Verlauf des Geltungsbereiches entnommen werden.

Um der Differenziertheit der baulichen Gegebenheiten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gerecht werden zu können, ist der gesamte Geltungsbereich unter Berücksichtigung der vorhandenen Parzellenbreiten und der ortsspezifischen Höhenlagen in Schutzzonen sh. § 3 (3) ÖB aufgegliedert.

Die Einzelzonen ergeben sich aus Gleichheitsmerkmalen der vorhandenen Gebäudestrukturen.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung ist grundsätzlich nur an nicht denkmalgeschützten baulichen Anlagen bei baulichen Maßnahmen wie Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Modernisierung und Unterhaltungsarbeiten anzuwenden.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Baumaßnahmen, die gemäß des Anhangs zu § 60 NBauO (z. B. Werbeanlagen etc.) genehmigungsfrei sind.
- (3) Die Anwendung des höherrangigen NDSchG bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt. Die Einhaltung dieser Satzung ist bei Baudenkmalen innerhalb des Stadtdenkmals nicht gleichzusetzen mit den erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigungen nach § 10 NDSchG, die ggf. mit strengeren Auflagen verbunden sein können. Nichtdenkmale unterliegen dem Umgebungsschutz nach § 8 NDSchG.
- (4) Diese Satzung gilt demnach auch nicht für die Kirchen St. Cyriakus, St. Servatius und die Liebfrauenkirche, das Rathaus, das Westerturmensemble, das Heimatmuseum, die Propstei, die Stadtmauer, den Wall und sonstige nach dem NDSchG geschützte Kulturdenkmale.
- (5) Sonstige örtliche Bauvorschriften, die im Rahmen von Bebauungsplanverfahren (BauGB §§ 8 - 10) innerhalb des Geltungsbereichs dieser Gestaltungssatzung erlassen wurden gelten nur, wenn sie den Festsetzungen dieser Gestaltungssatzung und ihrer Zielsetzung nicht entgegenstehen.

Zu § 2 - Sachlicher Geltungsbereich

- (1) *Die Gestaltungssatzung gilt grundsätzlich nur für alle baulichen Maßnahmen, die sich auf die äußere Gestaltung eines nicht denkmalgeschützten Gebäudes beziehen und auf das Stadtbild einwirken. Es wird nicht unterschieden zwischen Neubau und Wiederaufbau, Umbau-, Erweiterungsbau und Modernisierungsarbeiten und sonstigen baulichen Veränderungen an von außen sichtbaren Gebäudeteilen.*
- (2) *§ 60 NBauO führt bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen auf, die zwar ohne Baugenehmigung errichtet, hergestellt oder beseitigt werden dürfen, aber dennoch die Gestaltungsvorschriften dieser Satzung einhalten müssen.*

Die Genehmigungsfreiheit bedeutet nicht die Freistellung von den sachlichen Anforderungen des öffentlichen Baurechts. Auch genehmigungsfreie Baumaßnahmen - wie die im Anhang von § 60 NBauO beschrieben - haben das öffentliche Baurecht in vollem Umfang zu beachten, da sie von außen sichtbar sind und das Bild der denkmalgeschützten Altstadt im Detail entscheidend mit prägen. Deshalb gelten die Vorschriften der Gestaltungssatzung auch für solche Baumaßnahmen, die keiner Baugenehmigung bedürfen.

- (3) *Absatz 3 weist klarstellend darauf hin, dass neben der Gestaltungssatzung auch das höherrangige Denkmalschutzgesetz anzuwenden ist.*
- (4) *Die aufgeführten Bauten sind Sonderbauwerke, die durch die Vorschriften dieser Satzung nicht erfasst werden können, da sie von ihrer Gestalt, Größe und Nutzung andere Dimensionen haben. Diese Bauwerke sind zugleich Einzeldenkmale. Die angeführten Kirchen stehen unter den Bestimmungen des Konkordates vom 26.02.1965 bzw. des Loccumer Vertrages Art. 20 vom 19.03.1955.*

Rathaus, Westerturm, Heimatmuseum, Stadtmauer und Wallanlage stehen als Baudenkmale in der öffentlichen Unterhaltungspflicht nach §§ 6 u. 7 NDSchG.

- (5) *Damit die für den Innenstadtbereich von Duderstadt charakteristische Vielfalt von Gebäudeformen und Gestaltungsmerkmalen von dieser Gestaltungssatzung erfasst wird, können die Vorschriften der Satzung nur einen relativ weiten Rahmen setzen. Für kleinere Teilbereiche innerhalb der Innenstadt kann jedoch die Notwendigkeit bestehen, mit der Bearbeitung von Bebauungsplänen die Vorschriften enger zu fassen und weitere nach der NBauO zulässige Regelungen aufzunehmen. Die Vorschrift des Abs. 5 stellt klar, dass örtliche Bauvorschriften, die im Rahmen von Bebauungsplanverfahren (BauGB §§ 8 - 10) innerhalb des Geltungsbereichs dieser Gestaltungssatzung erlassen wurden nur gelten, wenn sie den Festsetzungen dieser Satzung und ihrer Zielsetzung nicht entgegenstehen.*

§ 3 Gliederung der Baukörper

- (1) Baukörper sind so zu errichten, zu erhalten bzw. wieder herzustellen, dass sie die historische, den Straßenraum oder das Ensemble prägende kleinteilige Parzellenstruktur ablesbar machen. Soweit nicht durch die Abmessung der Parzellen bereits gegeben, muss dies durch die Bildung von Fassadenabschnitten oder Fassadengliederungen erfolgen.
- (2) Die Baukörper müssen sich in den Gestaltungselementen der:
- 1) Fassadenbreite
 - 2) Firsthöhe
 - 3) Traufenversprünge
 - 4) vertikalen Gliederung
 - 5) Höhendifferenz in den Sockeln
 - 6) Farbgebung

unterscheiden. Sie dürfen die in Absatz (3) festgelegten Werte für die einzelnen Schutzzonen nicht unter- bzw. überschreiten.
Ausnahmen können bei Eckgrundstücken zugelassen werden.

(3) **Schutzzonen:**

Die Abgrenzung der Schutzzonen (sh. Tabelle) im Geltungsbereich mit der Ziffer-Kennzeichnung ist im Lageplan -Anlage 1 getroffen.

Schutzzonen:

Ziffer Nr.	Geschoßzahl	Fassadenbreiten m		Traufenhöhe m		Traufenversprünge m
		mind.	max.	mind.	max.	max.
1.1	2-3	5,00	10,00	--	7,00	--
1.2	2-3	8,00	14,00	6,50	11,00	0,50
1.3	2-3	7,00	15,00	--	10,50	--
1.4	2-3	5,50	11,50	6,50	11,00	0,50
1.5	2-3	4,50	10,00	5,50	10,00	0,50
1.6	3	7,00	15,00	9,00	10,50	0,50
1.7	2-3	6,00	12,00	5,50	10,00	0,30
1.8	3	5,00	14,00	9,50	11,00	0,50
1.9	3	8,50	14,00	9,00	10,50	0,30
1.10	2-3	5,00	14,00	6,50	11,00	0,50
1.11	2-3	5,50	11,00	6,50	10,00	0,30

1.12	2-3	6,50	12,50	6,00	10,00	0,50
1.13	2-3	8,00	17,00	6,00	9,50	0,50
1.14	2	4,50	8,00	5,50	6,50	0,30
2.1	2-3	4,00	9,50	5,00	9,00	0,30
2.2	2-3	5,00	7,00	5,50	6,50	0,30
2.3	2-3	4,00	13,00	6,00	10,00	0,50
2.4	2-3	4,00	8,50	6,00	9,00	0,50

- (4) Bauliche Maßnahmen, die die Wirkung der kleinteiligen Parzellenstrukturen beeinträchtigen, insbesondere das Zusammenfassen von vorhandenen Fassaden oder Teilen vorhandener Fassaden benachbarter Gebäude, sind unzulässig.
- (5) Bei nach städtebaulichem Planungsrecht zulässigen Vollgeschossen darf die Höhe der Erdgeschosses 4,00 m, die der Obergeschosse 3,25 m nicht überschreiten.

Zu § 3 - Gliederung der Baukörper

- (1) *Für die Gestaltung der Straßenräume ist die Homogenität im Erscheinungsbild der zusammenhängenden Bebauung des Stadtdenkmals entscheidend. Das lebendige harmonische Erscheinungsbild einer Bebauung ergibt sich aus vielfältigen, formalen Bezugnahmen von Baukörpern, Bauteilen und Baugliedern zueinander. Ein Ensemble ist eine Gruppe von Gebäuden mit sinnstiftenden, gemeinsamen Gestaltungselementen. Wird ein Gebäude in der Gruppe verändert, verändert sich der Gesamteindruck des Ensembles. Eine Homogenität in der Erscheinung ist dann nicht mehr gegeben.*
- (2) *In Ziffer 2 sind die Gestaltungselemente aufgezeigt, die aus der Stadtbildanalyse und den bauhistorischen Entwicklungen abgeleitet sind. Sie stellen die Werte des Beurteilungsrahmens einer Einfügung von Ersatzbauten oder baulichen Veränderungen dar. Ersatzbauten sollten sich in der Höhe an den Vorgängerbauten orientieren und sich dem Gesamterscheinungsbild des Stadtdenkmals anpassen und dies nicht stören.*
- (3) *Um der historischen Entwicklung und den unterschiedlichen Parzellenstrukturen zu entsprechen, ist der Altstadtbereich in Schutzzonen gegliedert. Die Zonen weisen sich durch annähernde Gleichmäßigkeit der Gebäudestruktur, ohne jedoch genau übereinzustimmen, aus. Die Maßwerte setzen einen maximalen bzw. minimalen Rahmen, so dass eine starre Festsetzung vermieden wird.*

Die Gebäudebreiten sollen sowohl der Parzellenbreite, als auch dem Maßstab der Baustruktur der historischen Stadt entsprechen oder von diesem abgeleitet werden. Da es sich vorwiegend um geschlossene Straßenräume mit geschichtlich wertvoller Bebauung handelt, soll durch die Festsetzung der Breiten das vorhandene kleinteilige Erscheinungsbild erhalten werden. Denn gerade durch die typische Kleinteiligkeit strahlt der Stadtcharakter nach außen und signalisiert die örtliche Besonderheit der Altstadt von Duderstadt.

Ebenso wie die Gebäudebreiten sind die Gebäudehöhen mit den Trauf- und Firstversprüngen an den traufenständigen Straßenseiten ein wesentliches Merkmal der Gestaltungswirkung innerhalb der Straßenräume.

Durch die gestaffelte Festlegung treten in besonderer Weise die Dachlandschaft und vor allem die Wirkung der für die Stadt bedeutsamen Gebäude, z.B. Rathaus, Kirchen und Westerturm in der Wirkung der Stadtsilhouette hervor.

- (4) *Die Vorschriften stellen heraus, dass bauliche Maßnahmen, die den vorab geschilderten Gestaltungsmerkmalen nicht entsprechen, d.h., sich nicht in die gegebene Gebäudestruktur, den historischen Straßenraum und den Stadtgrundriss einpassen, unzulässig sind.*

- (5) *Zur Erreichung der unter Ziffer 2-4 beschriebenen Zielsetzung und Gestaltungswirkung ist eine Gliederung der Dachlandschaft und eine Begrenzung des Maßes der Geschoßhöhen zwingend notwendig.*

§ 4 Gliederung der Fassaden

- (1) 1. Gebäudefassaden sind in ihrer strukturellen Wirkung und Gestaltung so zu erstellen oder wiederherzustellen, dass eine architektonische Einheit über die gesamte Fassade gegeben ist.
2. Fassaden nebeneinander stehender Gebäude dürfen nicht zu einer gestalterischen Einheit zusammengefasst werden. Sie müssen unterschiedlich gestaltet sein.
- (2) Tragende Konstruktionselemente sind sichtbar über alle Geschosse bis auf den Sockel herabzuführen. Ausnahmen sind bei Schaufensteranlagen zugelassen, wenn die Breite der Öffnungen 3,50 m nicht übersteigt; bei Fachwerkfassaden die Weite von 2 Gefachen.
- (3) Alle Gebäude müssen Sockel haben. Deren Höhe darf im Mittel 0,50 m nicht überschreiten.
- (4) 1. Straßenseitige Fassaden dürfen keine Arkaden oder ähnliche Rücksprünge des Erdgeschosses erhalten. Ausnahmen können aus zwingenden verkehrlichen Gründen zugelassen werden. In diesem Fall dürfen die Abstände zwischen den Stützen höchstens 3,00 m im Lichten betragen; ist in den Obergeschossen Fachwerk sichtbar, so sind die Stützen dessen Art, Abmessungen und Ständerteilung anzupassen.
2. Straßenseitige Fassaden dürfen keine Terrassierungen, Balkone oder Loggien erhalten. Historisch nachweisbare Balkone stellen die zulässige Ausnahme dar.
- (5) Vorhandene Geschossvorkragungen dürfen nicht beseitigt werden.
- (6) Kragplatten, Vordächer, vertikale Wind- und Regenschutzverkleidungen an Hauseingängen, Korbmarkisen und sonstige feststehende Markisen sind nicht zulässig.

Zu § 4 - Gliederung der Fassaden

- (1) 1. *Einem Gebäude muss ein einheitliches Gestaltungskonzept angesehen werden, in das sämtliche Teile aufeinander bezogen sind.*
2. *Die Maßstäblichkeit der Straßenfronten ist durch die Aneinanderreihung von Gebäuden bestimmt, deren Fassaden die Breite der Parzellenstruktur aufnehmen. Neue Gebäude müssen sich in die strukturelle Gliederung einpassen. Das gilt besonders dann, wenn durch Zusammenlegung mehrerer Parzellen große Grundstücke entstehen, die dann durchgehend bebaut werden. Überbreite Parzellen mit durchgehenden ungegliederten Gebäudefassaden zerstören die zu erhaltende Kleinmaßstäblichkeit des historisch geprägten Stadtgrundrisses, Stadtbildes und Straßenraumes.*
- (2) *Vor der Anwendung der Stahl- u. Stahlbetonbauweisen waren die Spannweiten der Fassadenöffnungen in ihren Breitenausmaßen begrenzt. Es herrschte die unmittelbare und kurze Überspannung und das direkte Absetzen der Lasten nach unten zum Fundament bzw. Sockel vor. Diese Konstruktionsprinzipien sind im Fachwerk- und Mauerwerksbau noch vorhanden und prägen weitgehend das Bild historischer Erdgeschoßfassaden. Ein nachträgliches Verändern durch das Aufreißen der Fassaden für Schaufensteranlagen beeinträchtigt die Gestaltqualitäten, denn der gestalterische Bezug der Geschosse, der zu erhalten ist, geht verloren.*

- (3) *Die Gebäude im Altstadtbereich von Duderstadt haben zu 90 % eine Sockelausbildung; die Gestaltungsforderung ist hieraus abgeleitet. Die Höhe ergibt sich aus den gegebenen und ortsüblichen Sockelhöhen.*
- (4) *1. Arkaden oder Rücksprünge würden eine bisher nicht vorhandene, ortsfremde Plastizität in die bisherigen und überlieferten flächigen Fassaden bringen. In der Neuzeit sind Rücksprünge in sehr geringen Einzelfällen bei Eckgrundstücken aufgrund extremer Straßenverkehrsengepässe entstanden. Diese Fälle sollen als Ausnahme weiter gelten.*
- 2. Balkone oder Loggien sind an den Straßenfassaden in Duderstadt fremde Elemente. Balkone kommen nur sehr vereinzelt in der Marktstraße bei Bauten nach 1852, die durch verputzte Fachwerkfassaden Massivbauten nachbilden sollten, vor. Sie sollen die Ausnahme bleiben. Die Einheitlichkeit des historischen Stadtbildes soll durch neue in den Straßenraum ragende Bauformen wie Balkone, Loggien und Terrassierungen nicht beeinträchtigt werden.*
- (5) *Bei Fachwerk einiger Epochen sind Geschoßvorkragungen ein typisches Merkmal für die historische Baukunst und zugleich ein plastisches Gliederungselement in der Fassade, das nicht beseitigt werden soll.*
- (6) *Horizontale Kragplatten, Vordächer über den Erdgeschossen oder feststehende Markisen bewirken eine zusätzliche starke optische Trennung von Erd- und Obergeschoß und sind außerdem historisch fremde Elemente in den überkommenen Straßenräumen. Vertikale Wind- und Regenschutzverkleidungen an Hauseingängen könnten eine bisher nicht vorhandene Plastizität in die Fassade bringen und gestaltungsfremde Elemente darstellen.*

§ 5 Material und Farbe der Fassaden

- (1) 1. Die sichtbaren Wandteile sind in ortsüblichen Materialien zu gestalten.
Ortsübliche Materialien sind:
- 1.1 Putze nach DIN 18550, ohne Struktur
 - 1.2 Naturstein (Sandstein) ohne glänzende Oberfläche
 - 1.3 rotes Ziegelsichtmauerwerk und Mauerwerk mit Anstrich
 - 1.4 Naturschiefer
 - 1.5 Holz
2. Die Verwendung von Baustoffen und Bauteilen, die ein anderes Material vortäuschen, ist nicht gestattet.
3. Außendämmungen an Straßenfassaden sind nur bei Neubauten in der ursprünglichen Bauflucht zulässig. Dabei sind die Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes (§ 28 NBauO i. V. m. § 6 DV) zur Vermeidung von Flächenbränden zu beachten.
- (2) Sichtbare Grenzwände (Wände an Nachbargrenzen) können im Bereich der Dachflächen mit einem Behang aus roten, gebrannten nicht engobierten Ziegeln nach DIN 456 versehen werden. Ausnahmsweise kann bei nicht mit Ziegeln belastbaren Fachwerkwänden auch Naturschiefer zugelassen werden. Sichtbare Brandwände sind in rotem Ziegelsichtmauerwerk auszuführen.
- (3) Im Sockelbereich sind folgende Materialien zulässig:
- Naturstein (ortsüblicher Sandstein), Putz und Sichtbeton mit Anstrich.

(4) Andere als die in den Absätzen (1) 1.; (2) und (3) genannten Materialien können ausnahmsweise bei Umbauten / Neubauten zugelassen werden, wenn sie sich in die Eigenart des Stadtbildes und der umgebenden Gebäude einfügen.

(5) Für das Erdgeschoß und die Obergeschosse dürfen keine unterschiedlichen Materialien verwendet werden. Für erdgeschossige Läden in massiver Bauausführung können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) **Fachwerk:**

1. Historische Fachwerkfassaden dürfen nicht verkleidet oder überputzt werden, es sei denn das Fachwerk war nachweislich von Anfang an verputzt (Putzfachwerk), geschlämmt oder verkleidet. Das gleiche gilt auch für Holzfachwerk, das bei Renovierungsarbeiten zutage tritt und ursprünglich als Sichtfachwerk ausgeführt war.

2. Historisches Holzfachwerk darf nicht aufgedoppelt oder außen gedämmt werden.

3. Neubauten in sichtfachwerkgeprägten Straßenzügen (im Gegensatz zu putzgeprägten Straßenzügen) sind fluchtgerecht in handwerksgerechtem, selbsttragendem Holzfachwerk herzustellen. Dabei dürfen alle Fachwerkteile in der Ansichtsfläche ein Maß von 16 cm Breite/Höhe nicht unterschreiten. Der maximal zulässige Abstand zwischen zwei Ständern beträgt 1,10 m.

4. Die Ausfachung von Fachwerk muss bündig mit der Fachwerkkonstruktion abschließen.

(7) **Farben an den Fassaden**

1. Die Fassadenfarbigkeit muss sich an historischen Farbbefunden – sofern vorhanden – oder ortstypischer Farbfassung jeweiliger Baustile orientieren und sich harmonisch ins historisch geprägte Stadtbild einfügen.

Grelle und disharmonische Farben sind nicht erlaubt. Unzulässig sind insbesondere:

alle Tagesleuchtfarben

alle Farbtöne der Reflexfarbenreihe RAL F 7

sowie die Farbtöne RAL 9006 und 9007.

2. Holzfachwerk ist von den übrigen Fassadenflächen farbig abzusetzen. Fachwerk muss dunkler als die Ausfachung gestrichen werden. Das gilt nicht für Gebäude, die zu einer bestimmten Zeit (Barock/Klassizismus) errichtet wurden, in der gestalterisch durch Schlämmen, Verputzen oder einheitliche Farbe von vornherein der Eindruck von Massivbauten erzielt werden sollte.

3. Als Farbton der Fensterrahmen ist ausschließlich weiß zugelassen, es sei denn es gibt nachweislich abweichende historische Farbbefunde. Bei metallischen Fenstern und Türen von erdgeschossigen Läden sind Ausnahmen zugelassen, die sich farblich allerdings harmonisch einfügen müssen.

Fensterbekleidungen sind - wie ortsüblich - farbig abzusetzen.

4. Klappläden, Türen einschl. Bekleidung, Inschriften, Schnitzwerke, Wappen u.a. sind vom Fachwerk und den Ausfachungen farbig abzusetzen.

Zu § 5 - Material und Farbe der Fassaden

(1) 1.-3 Die Gebäude sollen sich durch unterschiedliches Fassadenmaterial voneinander unterscheiden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass durch den Einbau modischer Baustoffe ein Gebäude aufdringlich und krass aus dem Rahmen der Umgebung fällt und damit den Gesamteindruck des Straßensbildes stört. Störend wirken Materialien, die in der Umgebung nicht vorhanden sind. Dies gilt insbesondere für glänzende und spiegelnde Baustoffe und Verkleidungen.

Die Aufzählung der zulässigen Materialien enthält vor allem die historischen Baustoffe. Die nachträgliche Anbringung einer straßenseitigen Außendämmung im Bestand verändert und beeinträchtigt die historischen Fassaden und führt zu störendem Fassadenversatz im Straßenzug. Bei massiven Neubauten kann eine äußere Wärmedämmung schon bei der Planung berücksichtigt werden, so dass die Bauflucht nicht unterbrochen wird. Jedoch sind hier die Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes (§ 28 NBauO i. V. m. § 6 DV) zu beachten, weil gerade durch falsche Materialien bei der Wandverkleidung und Hohlräumen eine unkalkulierbare Brandausbreitung in historischen Innenstädten begünstigt wird.

- (2) *Sichtbare Grenzwände im Bereich der Dachflächen sollen nicht die Geschlossenheit der Dachfläche zerreißen und eine Einheit mit diesen bilden, damit die Brandwände nicht zu sehr als Fremdkörper in der Dachlandschaft in Erscheinung treten. Ein großer Teil der Gebäude ist mit Fachwerkwänden aneinander gebaut. Für diese und gleichgelagerte statisch schwache Wandkonstruktionen soll die Ausnahme gelten.*
- (3) *Der Sockelbereich soll in der Gestaltung der Gesamtfassade, insbesondere bei Fachwerkbauten zurücktreten, aber mit den Geschoßfassaden eine Homogenität bilden. Die Materialien sind aus den bestehenden Sockelausbildungen abgeleitet.*
- (4) *Homogenität in der Erscheinungsform bedeutet nicht eine exakte Übereinstimmung im Detail. Im Ausnahmefall eines zu integrierenden Neubaus kann dies in durchaus zeitgemäßen, architektonischen Formen und Materialien geschehen, sofern sich der Baukörper harmonisch in das umgebende Straßenensemble einfügt.*
- (5) *Bei Wohngebäuden der Altstadt ist festzustellen, dass die straßenseitigen Fassaden innerhalb der Geschosse im Material eine Einheit bilden. Ausnahmen sind für das Erdgeschoß bei Ladeneinbauten in massiver, sichtbarer Bauausführung gegeben. Diese Einheitlichkeit ist zu erhalten und dem Trend, bei Fachwerkgebäuden das Erdgeschoß massiv auszubilden, soll entgegenge wirkt werden.*
- (6) Fachwerk

Die Straßenräume der Innenstadt von Duderstadt sind überwiegend – mit Ausnahme der Massivbauten der Wiederaufbauphase nach den letzten großen Stadtbränden von 1911/15 - durch Fachwerkgebäude aller Stilepochen und der epochal typischen Fassadengestaltung geprägt. Die Vorschriften dienen dem Ziel, diese Gestaltwerte und die Ensemblewirkung zu erhalten, zu intensivieren oder wieder herstellen. Durch die vielen Stadtbrände der Jahrhunderte sind Teile der Stadt mit wertvoller Fachwerksubstanz zerstört worden, weiterem Verlust von Fachwerkgebäuden ist entgegenzuwirken.

1. Das Verkleiden oder Verputzen von ursprünglichen Sichtfachwerkfassaden wirkt sich negativ auf die gestalterische Qualität des Straßenbildes und der Homogenität der Gebäude und der Ensemble aus, weil architektonisch wichtige und typische Gliederungs- u. Stilelemente beseitigt werden. Ausnahmen bilden die von Anfang an nachweislich verputzten, geschlammten oder verkleideten Fachwerkbauten des Spätbarock oder Klassizismus, die sich mit ihrer flächigen Fassadengestaltung am Steinbau orientierten (sh. Begründung, Teil D.)

Es wird weiter gefordert, dass ursprüngliches Sichtfachwerk bei Modernisierungsmaßnahmen oder baulichen Veränderungen freizulegen ist, wenn es nach Material und Verarbeitung die dafür erforderliche Qualität und Materialgüte aufweist. Das Holz muss sich zum überwiegenden Teil in einem erhaltenswerten Zustand befinden. Gleiches gilt für ursprüngliches Putzfachwerk.

2. In Duderstadt wurde bei der Instandsetzung oder Verbesserung des Wärmeschutzes historischer Fachwerkfassaden in den letzten Jahrzehnten teilweise die Maßnahme der Aufdoppelung von Holzfachwerk gewählt. Dieses Verfahren führt zur Überformung von Fassaden mit der Folge, dass Schnitzwerke, Inschriften, Wappen, Profilierungen usw. des Fachwerkes überdeckt werden

und das Äußere des Gebäudes verfälscht und das gesamte historische Stadtbild verfremdet wird. Außerdem hat dieses Verfahren, insbesondere wegen der fehlenden kapillaren Leitfähigkeit, nachweislich zu erheblichen Schäden an der historischen Fachwerkkonstruktion darunter geführt.

*Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, ist die Aufdoppelung und die Aufbringung einer Außen-
dämmung auf historischem Holzfachwerk unzulässig.*

*Da bei historischen Fachwerkfassaden außen keine Fachwerkaufdopplung und / oder Wärme-
dämmung aufgebracht werden darf, sollte eine Verbesserung des Wärmeschutzes mit altbe-
währten kapillar leitfähigen Materialien auf der Innenseite der Wandkonstruktion ins Auge ge-
fasst werden.*

*3. Die hier gestellte Anforderung nach werkgerechter, selbsttragender Durchbildung von Holz-
fachwerk bei Neubaumaßnahmen soll verhindern, dass ein tapetenartiges, unstrukturiertes Bild
der Fassade entsteht. Neuzeitliche Holzverbindungen aus Metall sollen zur Schadensvermei-
dung vermieden und zimmermannsmäßige Verbindungen angewendet werden.*

*4. Der bündige Anschluss der Ausfachungen an das Holzfachwerk ist aus historischen Fach-
werkfassaden abgeleitet. Er ist ein besonderes konstruktives Detail des Duderstädter Fachwer-
kes.*

(7) Farben an den Fassaden

*1-4 Das Stadtbild wird von historischen Sichtfachwerkbauten mit ortstypischer, kontrastreicher
Farbgebung geprägt. Dies soll durch die Festsetzungen, dass das Holzwerk und die Putzflächen
unterschiedlich farblich behandelt werden müssen, erhalten bleiben. Die gesamte Fassade eines
Hauses darf also -mit Ausnahme von Massivbauten- nicht einfarbig überstrichen werden. Es sind
kontrastreiche Farben zu wählen. Das Holzwerk ist dunkel, die Putzflächen sind hell zu strei-
chen.*

*Die Fassadenfarbigkeit muss sich – sofern nachweisbar - an historischem Befund oder ortstypi-
scher Farbigkeit orientieren und ist vorab im Rahmen des erforderlichen denkmalrechtlichen Ge-
nehmigungsverfahren mit der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Duderstadt abzustim-
men.*

*Holzfachwerk des Barocks und des Klassizismus kann, wie ursprünglich beabsichtigt, wieder mit
Putz, Schlämme oder Anstrich einfarbig (monochrom) gestaltet werden, um sich am Steinbau zu
orientieren.*

§ 6 Wandöffnungen

(1) Öffnungen

1. Öffnungen für Fenster und Türen sind nur als rechteckige Einzelöffnungen zulässig. Fenster-
öffnungen sollen innerhalb einer Fassadenbreite und eines Geschosses gleich groß sein. Ober-
halb des Erdgeschosses müssen Öffnungen ein senkrecht stehendes Format haben.

2. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.

(2) 1. Fenster mit einer Glasfläche von mehr als 0,6 m² sollen dem Baustil entsprechend durch Pfos-
ten, Kämpfer und / oder Sprossen unterteilt sein. Bei Sprossenteilungen müssen die Glasflächen
annähernd die Form von Quadraten haben. Innerhalb einer Fassadenbreite und eines Geschos-
ses müssen die Unterteilungen gleich sein.

2. Ausnahmen sind bei modernen Bauten nach 1950, die freistehende Einzelgebäude sind und mit gewachsenen historischen Bauten in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, zugelassen.

(3) 1. Fenster sind nur in Holz zulässig. Ausnahmen sind möglich bei:

1.1 Schaufensteranlagen

1.2 Fenster in Neubauten, wenn die Materialstruktur sich von deckend weiß gestrichenen Holzfenstern nicht unterscheidet.

2. Fenstersprossen sind im Material des Rahmens auszuführen. Sie sind in der Breite und Profilierung gemäß historischem Bestand auszuführen und können zur Einhaltung der historischen Sprossenbreite bei Isolierverglasung auch als aufgesiegelte „Wiener Sprosse“ ausgebildet werden. Innenliegende Sprossen zwischen den Glasscheiben der Isolierverglasung sind unzulässig.

(4) Fenster müssen an Fachwerkgebäuden mindestens durch den ungeminderten Querschnitt eines Stieles voneinander getrennt und außenbündig im Fachwerk eingebaut sein.

(5) Das Einbaumaß von Fenstern ergibt sich bei Fachwerkbauten aus dem Fachwerkgerüst. Fensterformate, die nicht ohne Veränderung der Fachwerkkonstruktion eingebaut werden können, sind unzulässig.

(6) Schaufenster müssen zwischen den tragenden Teilen der Konstruktion liegen.

(7) **Hauseingänge**

1. Haustüren und Eingangstore sind nur als profilierte Holztüren / Flügeltore zulässig. Für Nebengebäude und für erdgeschossige Ladeneinbauten können Ausnahmen zugelassen werden.

Zu § 6 - Wandöffnungen

(1) **Öffnungen**

Ebenso wie Gebäudeform sowie Fassadenmaterial und -farbe bestimmt das Verhältnis von Öffnung und Wandfläche maßgebend die gestalterische Wirkung eines Gebäudes. Ausgehend von den historischen Konstruktionsweisen, sowohl im Fachwerk als auch im Mauerwerksbau in Duderstadt, sind die traditionellen Fensteröffnungen kleinformatig mit stehendem Rechteckformat. Dies bezog sich in früheren Zeiten auch auf die Erdgeschoßzonen. In der Moderne zeigte sich, dass eine wesentliche Veränderung in den Maßverhältnissen dieser historischen Fensterformate durch Vergrößerung und Herausnahme von Sprossen- und Kämpferunterteilungen zu einer wesentlichen Gesamtveränderung der Stilstruktur des Gebäudes und damit zu einer Beeinträchtigung des Ensembles und des historischen Straßenbildes führte. Hieraus ergeben sich Forderungen, die historischen Formate soweit wie möglich bei baulichen Veränderungen, Um- und Neubauten zu übernehmen und die Gestaltungselemente der Absätze (2) - (6) anzuwenden.

(2) 1. *Es ist für die Gestaltung der Fassadenöffnungen von nicht denkmalgeschützten Gebäuden in der Umgebung von Baudenkmalen unerheblich, ob die Fenster durch Pfosten, Kämpfer und/oder Sprossen unterteilt sind. Vielmehr ist die Größe der ungeteilten Glasflächen von erheblicher Bedeutung.*

Bei der Beurteilung des Fassadenbildes ist festzustellen, dass ungeteilte Glasflächen über 0,6 m² zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gestaltungsqualität führen, da die kleinteilige Maßstäblichkeit der Fassaden im historischen Stadtbild gestört wird.

Die Anforderungen an die Form von Sprossenteilungen und an die Art von Unterteilungen pro Fassadenbreite leiten sich aus dem historischen Bestand ab.

2. Bei freistehenden modernen Einzelbauten nach 1950, die außerhalb der geschlossenen Fachwerkbereiche oder im Randbereich der geschlossenen historischen Altstadt errichtet wurden bzw. errichtet werden sollen Ausnahmen möglich sein.

- (3) *1. Anzustreben sind bei historischen Gebäuden Holzfenster. Darüber hinaus sollen Ausnahmen zulässig sein, wenn die Fenster nach Aussehen und Maß echten Holzfenstern gleichen.*

2. Mit dieser Anforderung soll die Sichtbarkeit von filigranen Sprossen nach historischem Vorbild gewährleistet werden. Die teilweise in Duderstadt vorzufindenden Fensterteilungen neuerer Zeit, bestehend aus zu breiten konstruktiven Sprossen bei Isolierverglasung, dünnen Metallstegen oder Klebestreifen, die teilweise an der Innenseite der Fenster angebracht sind oder nur innenliegende Sprossen können vom öffentlichen Verkehrsraum wahrgenommen werden. Diese Ausführungen stören die Einheitlichkeit der Fensterelemente und erfüllen deshalb diese Anforderung nicht.

- (4) *Die Trennung der Fenster durch ein Konstruktionselement soll bewirken, dass die Einzelöffnung als historische Gestaltungsform herausgehoben bleibt und ein Ineinanderlaufen und die Bildung von Fensterbändern o.ä. verhindert wird. Außerdem sollen die für Duderstadt typischen, außenbündig im Fachwerk eingebauten Fenster bewahrt werden.*

- (5) *Die Anforderung soll bei Fachwerkbauten sicherstellen, dass die Fachwerkstruktur nicht durch Veränderung der Öffnungsgrößen (z.B. beim Einbau von industriell vorgefertigten Fenstern mit Normgrößen) verunstaltet wird.*

- (6) *Für die Duderstädter Baustruktur ist eine geringe Plastizität der straßenseitigen Fassaden kennzeichnend. Diese Flächigkeit der Fassaden wird mit dieser Forderung für die Lage der Schaufensteranlagen in den Wandkonstruktionen festgelegt und damit den gegebenen Gebäudestrukturen entsprochen.*

- (7) Hauseingänge

Duderstadt besitzt eine Vielzahl gut erhaltener, gestalterisch wertvoller Holztüren und Tore von handwerklicher Fertigung. Die Art dieser Türen und Tore passt sich stilvoll dem handwerklichen Charakter der jeweiligen Gebäudefassade an.

Glattflächige Türelemente und heute handelsübliche Metall- und Glastüren erzielen nicht die vorgeschriebene Individualität. Sie stören z.B. die Einheitlichkeit einer historischen Fassade erheblich. Bei erdgeschossigen Läden können – sofern die historische Erdgeschossfassade nicht mehr erhalten ist und die Gesamtwirkung der Fassade nicht beeinträchtigt wird sowie bei vom Straßenraum nicht sichtbaren Nebengebäuden - Ausnahmen zugelassen werden.

§ 7

Markisen, Rollläden, Sonstige Bauteile

- (1) *Ausfahrbare Markisen sind nur in Verbindung mit Schaufenstern im Erdgeschoss, ohne Volant, mit Deckprofil, einer max. Ausladung von 2.0m und in matter, textiler Struktur zulässig. Die Farbgebung ist auf die Fassadenfarbigkeit abzustimmen.*
- (2) *Die Anbringung von außenliegenden Rollläden mit ihren Rollladenkästen und Führungsschienen an Fassaden und auch auf Dachflächenfenstern ist unzulässig.*

- (3) 1. Lüftungsgitter sind in Straßenfassaden nur im Ausnahmefall zulässig, wenn das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird.
Sie sind farblich dem Ton der Fassade anzupassen.

Zu § 7 Markisen, Rolläden, Sonstige Bauteile

- (1) *Markisen sind Gestaltungselemente an den Fassaden, die stark in den öffentlichen Straßenraum hineinwirken. Es müssen daher besondere Gestaltungsanforderungen und Begrenzungen gestellt werden.*
- (2) *Während Holzklappläden im Erdgeschoss zum historischen Straßenbild gehörten und noch gehören, beeinträchtigen Rolläden vor den Fenstern mit den notwendigen Rollladenkästen und Führungsschienen das Erscheinungsbild der historischen Fassaden.*
- (3) *Lüftungsgitter an historischen Straßenfassaden beeinträchtigen ebenfalls das Erscheinungsbild. Daher sind sie möglichst an den straßenabgewandten Fassaden anzubringen.*

§ 8 Dachgestaltung

(1) **Dachformen**

1. Zulässig sind:

Satteldach, Walmdach, Halbwalmdach, Krüppelwalmdach und Mansarddach. Auf Hintergebäuden als Grenzbebauung ist – wie historisch üblich- auch das Pultdach zulässig.

2. Es sind nur Gebäude mit Traufenständigkeit des Daches zur Straße zulässig.

3. Dächer müssen über die gesamte Fassadenbreite Traufenüberstände von mind. 30 cm haben. Traufenüberstände sind mit Gesimsverschalung auszubilden.

(2) **Dachneigung**

Die zulässige Neigung der Dächer beträgt max. 60°, mind. 45°. Für Nebengebäude, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind, können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) **Material und Farben der Dächer**

1. Alle Dächer, auch deren Dachaufbauten, sind mit roten gebrannten nicht engobierten Dachziegeln nach DIN 456 einzudecken, wobei der Krempziegel, die Hohlpfanne und vereinzelt auch der Doppelmuldenfalzziegel ortstypisch sind.

Ausnahmen sind auf überbauten Innenhöfen über dem Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, die vom öffentlichen Verkehrsraum und öffentlich zugänglichen Aussichtspunkten in der Altstadt nicht sichtbar sind, möglich. Hier können auch begrünte und/oder begehbare Dachterrassen zugelassen werden.

Glasierte Ziegel sind unzulässig.

Im Bereich des Grünlandgürtels zwischen Stadtmauer und Wallanlage, außerhalb der in Anlage 1 gekennzeichneten Schutzzonen, sind Gründächer nur auf neu errichteten Gebäuden zulässig, wenn die Belange der Denkmalpflege nicht entgegenstehen.

Der Ortgang von Steildächern ist - wie traditionell üblich - als gezahnte Windfeder oder mit einem Wind- und Deckbrett aus Holz herzustellen, das im Ausnahmefall mit Naturschiefer verkleidet werden kann. Eternitwinkel sind unzulässig.

Beim historischen Mansarddach ist das Oberdach vom Unterdach – wie ortstypisch – zu trennen. Der Mansardknick ist handwerksgerecht mit Gesims und ohne Dachrinne herzustellen.

2. Wandeinschnitte in Dachflächen und Seitenwände von Dachgauben sind mit einem Ziegelbehang aus roten, gebrannten nicht engobierten Dachziegeln oder Biberschwänzen nach DIN 456 zu versehen. Ausnahmsweise kann auch rotes Ziegelmauerwerk, Holzverkleidungen im Farbton der Dachflächen oder bei kleineren Flächen Naturschiefer zugelassen werden.

3. Der Einbau von Solaranlagen in historische Dachflächen ist nicht zulässig. Ausnahmen können für solarthermische Anlagen zur Warmwasseraufbereitung bei freistehenden Neubauten zugelassen werden, wenn sie nicht von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen und öffentlich zugänglichen Aussichtspunkten in der Altstadt sichtbar sind.

4. Schornsteinköpfe sind - wie ortsüblich – aus rotem Ziegelmauerwerk, Putz oder im Ausnahmefall auch mit Naturschiefer herzustellen. Abluftanlagen aus metallisch glänzenden Werkstoffen sind nicht zulässig. Sie sind nur auf der straßenabgewandten Seite und farblich an die Dachfarbe angepasst zulässig.

(4) **Dachaufbauten**

1. Dachaufbauten in der 1. Dachgeschoßebene sind nach Gebäudetyp und historischem Vorbild als niedrige Schlepp- oder Giebelgauben und ausnahmsweise als Zwerchhaus / Zwerchgiebelaufbauten zulässig, wenn sie sich untergeordnet ins Stadtbild, Straßenbild und die historisch geprägte Dachlandschaft einfügen. Zwerchhäuser sind gemäß historischem Bestand bündig mit der Trauffassade zu errichten.

2. Dächer von Dachaufbauten dürfen kein zum Hauptdach gegenläufiges Gefälle haben. Sie dürfen den First des Hauptdaches nicht übersteigen.

3. Die Breite aller Dachgauben und Zwerchgiebel einer Dachfläche darf nicht größer sein als 2/3 der dazugehörigen Dachfläche.

4. Dachgauben müssen von der Traufe mindestens 3 Ziegelreihen getrennt sein. Sie müssen voneinander und zur seitlichen Nachbar-Dachflächenbegrenzung mind. 1,00 m Abstand halten.

(5) Dachflächenfenster (ohne Rollläden) sind im 1. Dachgeschoß in begrenzter Zahl (max. 2 pro Dachfläche) bis zu einer Größe von max. 1 m² und darüber nur als kleine ortsübliche 4-6pfannige Dachfenster zulässig.

Ausnahme: brandschutzrechtlich erforderliche RWA-Anlage, die möglichst als geschlossene Ziegelklappe auszubilden oder in Dachfarbe wegzustreichen ist.

Dachflächenfenster müssen voneinander und von Gauben 1,00 m und zur Nachbardachflächenbegrenzung mindestens 1,25 m Abstand halten.

(6) Dacheinschnitte (Negativgauben), Loggien und Balkone in Dachflächen sind unzulässig.

Zu § 8 Dachgestaltung

(1) **Dachformen**

1. Die Bestandsaufnahme zeigt die angeführten Dachformen in traufenständiger, abwechslungsreicher Folge nebeneinander. Der Gesamteindruck der Altstadt von Duderstadt wird wesentlich mitgeprägt von der Dachlandschaft. Diese Einheitlichkeit der überkommenen Dachgliederung ist

zu bewahren. Flachdächer, sind störende Einbrüche in die Dachlandschaft.

2. Die Traufenständigkeit ist ein historisches Duderstädter Gestaltungsmerkmal der Dachlandschaft und des Straßenraumes und ist zu bewahren.

3. Dachüberstände sind die Regel, ebenso die Gesimsverschalungen, die die Sparrenköpfe überdecken.

(2) Dachneigung

Die Dachlandschaft der Altstadt -wie in Absatz (1) 1 beschrieben- wird durch Steildächer mit einer Neigung, die meistens 45° und mehr beträgt, geprägt. Ausnahmen hiervon zeigen nur wenige Gebäude. Die Forderung soll die bestehende Gestaltung sichern.

(3) Material und Farben der Dächer

1. Die rote Dachlandschaft ist ein wesentliches Element des Stadtbildes von Duderstadt. Die Dachflächen waren historisch fast ausnahmslos mit Hohlpfannen, Krepfziegeln und vereinzelt auch Doppelmuldenfalzziegeln in roter nicht engobierter Farbe eingedeckt. Nur vereinzelt im Randbereich sind in der Bahnhofstraße abweichend rotbraune Ziegel verwendet worden. Um das dominante Merkmal der bestehenden roten nicht engobierten Dachziegeleindeckungen zu sichern, sind die Gestaltungsforderungen getroffen.

Ausnahmen bei der Farbe sind bei historisch überlieferten neueren Gebäuden um 1900 und hinsichtlich der Ziegeleindeckung bei überbauten Innenhöfen über dem Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, die vom öffentlichen Verkehrsraum und öffentlich zugänglichen Aussichtspunkten (Rathaus, Westerturm, Kirchtürme, Stadtmauer und Wall) in der Altstadt nicht sichtbar sind, möglich. Hier können auch begrünte und begehbare Dachterrassen zugelassen werden.

Im Bereich des Grüngürtels, außerhalb der geschlossenen historischen Bebauung (siehe gekennzeichnete Schutzzone in Anlage 1) zwischen Stadtmauer und Wallanlage sollen Gründächer auf neu errichteten Gebäuden zum Erhalt und zur Abgrenzung der historischen Dachlandschaft (sh. Luftbild) und aus ökologischen Gründen im Einzelfall möglich sein, wenn sie den Belangen der Denkmalpflege nicht entgegenstehen.

Die Ausbildung des Ortsganges und des Mansardknickes leitet sich aus dem historischen Bestand ab..

2. Um die Einschnitte in der bewegten Dachlandschaft nicht zu sehr als Fremdkörper in Erscheinung treten zu lassen, sind die sichtbaren Außenflächen dem historisch ortsüblichen Material anzupassen.

3. Solaranlagen, die aus betriebstechnischen Gründen überwiegend in großflächiger Form und in schwarzer Farbe angeordnet werden müssen, beeinträchtigen die historisch gewachsene rote Dachlandschaft in ihrem Erscheinungsbild, daher sind sie ausgeschlossen. Außerdem stellen Solaranlagen im Brandfall beim Löschen in der geschlossenen Dachlandschaft eine unkalkulierbare Gefahr für benachbarte Gebäude und somit ganze Straßenzüge dar. Daher werden sie aus Brandschutzgründen ebenfalls ausgeschlossen.

Ausnahmen können jedoch für solarthermische Anlagen zur Warmwasseraufbereitung auf freistehenden Neubauten zugelassen werden, wenn sie nicht von öffentlichem Verkehrsraum, Grünflächen und öffentlich zugänglichen Aussichtspunkten in der Altstadt sichtbar sind.

4. Typisch für die Duderstädter Dachlandschaft sind die roten gemauerten Schornsteine, die in der Vergangenheit auch teilweise verputzt waren. Die Forderung soll die bestehende Gestaltung sichern.

(4) Dachaufbauten

1.-4. Niedrige Dachaufbauten sind und waren wesentliche Elemente der Dachlandschaft. Dachaufbauten haben mit dem Hauptdach eine Einheit zu bilden. Sie dürfen weder zu groß, zu hoch und in zu großer Anzahl auftreten, um die Hauptdachfläche nicht zu stark zu unterbrechen und so die Einheitlichkeit, Einfachheit, Flächigkeit der Dachlandschaft gestalterisch beeinträchtigen. Daher sollen sie sich in Form und Höhe den historischen Vorbildern anpassen. Bei baulichen Maßnahmen ist die Geschlossenheit der Dachlandschaft beizubehalten.

Für das Erscheinungsbild der Dachlandschaft ist es wichtig, dass die Dachflächen als geschlossene Flächen abzulesen sind. Eine zu große Annäherung von Dachaufbauten, Dachflächenfenstern an Traufe oder First oder gar die Unterbrechung von Traufe oder First würde die optische Auflösung des Daches bewirken. Deshalb sind bei allen Unterbrechungen der Hauptdachfläche bestimmte Abstandsmaße von First, Traufe und Ortgang einzuhalten.

Dabei sind auch die Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes (§ 32 NBauO i. V. m. § 11 DV) bei den Abständen zur Nachbarwand zur Vermeidung von Flächenbränden zu beachten.

- (5) *Dachflächenfenster sind in der Altstadt erst seit der zweiten Hälfte des 20. Jhs. anzutreffen. Um einen höheren Wohnwert zu erreichen, sind sie im 1. Dachgeschoss zulässig, müssen aber in ihrer Größe und Gestaltung (ohne Rolläden) begrenzt werden.*
- (6) *Negativgauben, Loggien und Dachbalkone sind Dacheinschnitte moderner Bauweisen und in historischen Dachlandschaften untypisch. Sie zerstören die vorbeschriebene geschlossene Dachlandschaft in ihrer Flächigkeit empfindlich, daher die Einschränkung. Ausnahmen sollen bei baurechtlich notwendigen Rettungswegabgängen in nicht einsehbaren straßenabgewandten Dachflächen möglich sein.*

§ 9

Werbeanlagen, Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung und nur an Gebäuden zulässig. Sie sind im Bereich des Erdgeschosses über den Schaufenstern anzuordnen. Zusätzliche Produkt- und Markenwerbung ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen sind unzulässig:
1. Oberhalb der Oberkante des Erdgeschosses
 2. auf Zier- und Schmuckformen von Fachwerkbaudefassaden
 3. in plastischer Gestalt -Attrappe-
 4. wenn sie mit Tagesleucht- und Reflexfarben sowie mit wechselndem oder beweglichem Licht eingerichtet sind
 5. auf Markisen
 6. an Einfriedungen und Brandgiebel
 7. auf Grün- und Freiflächen
- (3) Abweichend von Absatz 2 Ziff. 1) sind Werbeanlagen parallel zur Fassade (Flachwerbung) in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig, wenn die Anbringung im Erdgeschoß nicht möglich ist. In diesem Falle müssen die Werbeanlagen aus freistehender Schrift in Einzelbuchstaben oder Symbolen bestehen, um die Gebäudefassaden dahinter sichtbar zu lassen.

Flachwerbung für Gewerbetreibende im Obergeschoss ist ausgeschlossen, wenn bereits im Erdgeschoss Flachwerbung vorhanden ist. In diesem Ausnahmefall kann im Obergeschoss nur über einen Werbeausleger oder eventuell Schriftzug im Fenster geworben werden.

(4) Werbeanlagen parallel zur Gebäudefassade (Flachwerbung) dürfen mit allen Schriftzügen, Zeichen und Symbolen nicht länger als $\frac{2}{3}$ der Gebäudefassadenbreite oder des Fassadenabschnittes sein. Sie müssen von der seitlichen Grundstücksgrenze $\frac{1}{10}$ ihrer Länge, jedoch mind. 0,75 m Abstand einhalten. Die Werbeanlage darf 0,45 m in der Höhe nicht überschreiten und mit keiner ihrer Teile mehr als 0,25 m über die Fassadenebene vorspringen. Die Flachwerbung muss in ihrer Länge gegliedert sein, wobei Einzelglieder das Maß von 2,75 m nicht überschreiten dürfen.

(5) Werbeanlagen senkrecht zur Gebäudefassade (Werbeausleger) dürfen nicht breiter als 0,25 m und nicht höher als 0,80 m sein. Der Abstand aller Teile eines Auslegers zur Gebäudefassade darf 0,80 m nicht überschreiten.

Ausnahmen hinsichtlich der Abmessungen und der Anbringung am Gebäude sind für künstlerisch wertvolle und handwerklich gestaltete Ausleger aus Schmiedeeisen zulässig, wenn diese keine Produkt- und Markenwerbung enthalten und nur auf die Stätte der Leistung hinweisen.

(6) 1. Warenautomaten sind an historischen Straßenfassaden, in Vorgärten und an Einfriedungen unzulässig.

2. Warenautomaten an Neubauten dürfen max. 0,20 m über die Fassadenebene vorspringen, eine Ansichtsfläche von max. 0,60 m² haben.

(7) Werbeanlagen und Einzelbuchstaben dürfen nur mit weißem bis weißgelbem Licht blendungsfrei angestrahlt und hinterstrahlt (sog. Schattenschrift) werden. Ausnahmen können bei filigraner Konturenbeleuchtung in LED-Technik zugelassen werden. Warenautomaten dürfen mit weißem bis weißgelbem Licht ausgeleuchtet werden.

(8) Schaufenster dürfen nicht mit Werbeanlagen / Plakaten beklebt werden. Die Aufnahme von Firmenschriften ist ausnahmsweise zulässig, wenn auf die Nutzung anderer Flächen verzichtet wird.

Zu § 9 Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen sollen nur an baulichen Anlagen und hier nur im Erdgeschoßbereich zulässig sein. Sie haben sich allgemein an den das Stadtbild bestimmenden Gestaltungsmerkmalen der Fassaden (Massiv-Fachwerkbauten) zu orientieren und hierauf Rücksicht zu nehmen.

Dabei wird nicht verkannt, dass die Altstadt das natürlich gewachsene Zentrum der Stadt ist und dem Erfordernis von Werbung durch Handel und Gewerbe Rechnung getragen werden muss. Dem Werbebedürfnis sind jedoch dort Grenzen und Einschränkungen zu setzen, wo durch Werbeanlagen Konstruktions- u. Gestaltungsmerkmale einer Fassade, eines Straßenzuges und sonstige, altstadtprägende Charakteristiken überdeckt, gestört und sich die Werbung bezugslos als stadtbildprägender Faktor darstellt.

In diesem Sinne begründen die einzelnen Forderungen dieses Paragraphen einerseits Mindestanforderungen an die gestalterische Rücksichtnahme und die nötige Einfügung der Werbung in das Altstadtbild, lassen aber andererseits Raum für das individuelle Werbeverlangen.

(1) *Um das historische Stadtbild vor einer störenden Häufung von Werbeanlagen zu bewahren, sollen Werbeanlagen (ohne zusätzliche Produkt- und Markenwerbung) nur an Gebäuden an der Stätte der Leistung (keine Fremdwerbung) zulässig sein. Damit sind Werbeanlagen an sonstigen Anlagen, z.B. an unbebauten Grundstücken, Brücken, Einfriedigungen, Mauern u. dergl. ausgeschlossen. Die Anbringung im Bereich des Erdgeschosses stellt die geringste optische Beeinflussung dar und trägt der in der auf die Erdgeschoßzone bezogenen gewerblichen Nutzung Rechnung und entspricht der bestehenden Beschränkung.*

- (2) *Diese Bestimmung legt die Unzulässigkeit von Werbeanlagen im Sinne der Begründung zu § 9 fest. Mit dem Verbot von Lichtwerbungen nach Ziff. 4 wird eine zu aufdringliche und aggressive Werbung ausgeschlossen.*
- (3) *Diese Vorschrift dient der Vermeidung unbilliger Härten. Die Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses ist jedoch mit der Maßgabe gekoppelt, dass sie nicht zusätzlich zur Flachwerbung im Erdgeschoss zulässig sein soll. Außerdem muss sie so durchbrochen sein, dass die Gebäudefassade sichtbar bleibt. Verhindert werden soll eine überdimensionierte, aufdringliche Werbung sowie Tafeln oder Kästen als Trägeranlagen, da sie gestalterisch voluminöser wirken als durchbrochene Anlagen und so die Gebäudefassade stärker beeinträchtigen als Werbeanlagen aus einzeln aufgesetzt oder aufgemalten Buchstaben.*
- (4) *Die Längenbegrenzung der Flachwerbung und die Einhaltung von Abständen soll verhindern, dass der Eindruck eines ununterbrochenen Werbebandes entsteht und die Einzelgebäude sowie die Fassadenabschnitte nicht mehr deutlich ablesbar bleiben. Außerdem trägt die Einhaltung der Abstände dazu bei, den gestalterischen Zusammenhang des Erdgeschosses mit dem Obergeschoß zu wahren.
Das begrenzte Vorspringen der Flachwerbung gegenüber der Außenwand und die Höhenbeschränkung sollen den im Stadtbild negativ vordachähnlichen Effekt ausschließen. Die Begrenzung der Flachwerbung soll ein übergroßes Werbeband über die gesamte Fassade eingrenzen.*
- (5) *Die Maßbegrenzung von Auslegern soll vor allem die sichtverdeckende Wirkung dieser Anlagen im Straßenraum einschränken.
Historische Ausleger oder künstlerisch wertvolle Ausleger in Schmiedeeisen sind eine Bereicherung des Straßenbildes. Sie sollen erhalten und zugelassen bleiben.*
- (6) *Warenautomaten haben in der Regel eine werbewirksame aufdringliche Ausstrahlung, die sich störend auf das historische Stadtbild auswirkt, daher die Einschränkung. Die Festlegungen über die Aufstellung und die Größenbegrenzung sollen eine angemessene, unaufdringliche Einfügung in das historische Stadtbild und den Straßenraum bewirken.*
- (7) *Mit dieser Regelung wird eine zu aufdringliche und aggressive Wirkung bei der Beleuchtung von Werbeanlagen und Warenautomaten ausgeschlossen.*
- (8) *Beklebte und zuplakatierte Schaufenster sind unzulässig, weil sie sich störend auf die historischen und denkmalgeschützten Straßenfassaden auswirken.*

§ 10

Antennen / Parabolantennen, Freileitungen, Mobilfunkantennen

- (1) Pro Gebäude ist nur eine Außenantennenanlage / Parabolantenne auf der Dachfläche zulässig.
- (2) Außenantennen und Parabolantennen sind nur auf den straßenabgewandten Fassaden / Dachflächen oder im Hofraum zulässig. Die Parabolantenne muss dem jeweiligen farblichen Hintergrund farblich angepasst werden.
- (3) Freiführende, nicht provisorische Leitungen aller Art sind an Gebäudefassadenflächen unzulässig.
- (4) Antennen von Mobilfunk-Netzbetreibern sind im Geltungsbereich der Satzung unzulässig, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen, Grünflächen und öffentlich zugänglichen Aussichtspunkten in der Altstadt aus zu sehen sind.

Zu § 10 - Antennen, Freileitungen, Mobilfunkanlagen

- (1-2) *Antennen / Parabolantennen sind auf den Grundstücken und an den Gebäuden so anzubringen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen und Grünflächen nicht eingesehen werden können. Gerade die Parabolantenne oder eine Häufung von Antennen stört die Wirkung der Fassaden und Dachlandschaft erheblich.*
- (3) *Freiführende Kabelleitung an den Straßenfassaden stören und beeinträchtigen die Gesamtwirkung der Fassade.*
- (4) *Mobilfunkanlagen müssen in der Regel zur flächendeckenden Funkversorgung an hohen Antennenmasten oder auf hohen Dächern angebracht werden, um ihre Wirkung sicherzustellen. Um das denkmalgeschützte Altstadtbild und die geschlossene Dachlandschaft durch die massiven und hohen Sendevorrichtungen vor Beeinträchtigung zu schützen, können sie in der Altstadt nur verdeckt innerhalb von Gebäuden zugelassen werden.*

§ 11 Einfriedungen

- (1) *Im Bereich des Grüngürtels zwischen Stadtmauer und der Wallanlage und der Grünanlage Herwig-Böning-Platz sind - mit Ausnahme von historischen, denkmalgeschützten Mauern - geschlossene Bretterzäune und geschlossene Mauern unzulässig.*
- (2) *Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen, der Wallanlage und im Grüngürtel sind als senkrechte Lattenzäune mit Rund- oder Waldlatten oder Staketenzäune max. 1,50 m hoch auszubilden. Im nördlichen Stadterweiterungsbereich (Christian Blank Straße, Kardinal Kopp Straße und Kanonikus Wolf Straße) und der Bahnhofstraße sind straßenseitig – wie im 19. und 20. Jahrhundert üblich – auch Zäune mit senkrechten Metallstäben mit und ohne massivem Sockel zulässig.*
- (3) *Drahtzäune sind im Ausnahmefall nur in Verbindung mit lebenden heimischen Hecken bis 1,50 m zulässig.*
- (4) *Tore und Türen in Einfriedungen gelten als Teil der Einfriedung.*

Zu § 11 - Einfriedungen

- (1) *Durch die Regelung der Einfriedigung am Wall und den Grünanlagen soll erreicht werden, dass der Übergang von Hausgärten in die öffentlichen Grünzonen erhalten bzw. erreicht wird. Durch Mauern und geschlossene Einfriedigungen - mit Ausnahme von historischen, denkmalgeschützten Mauern - wird das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Walls und der Wallkrone gestalterisch und optisch beeinträchtigt.*
- (2) *Die zurzeit feststellbaren Einfriedigungen weisen zwar unterschiedliche Gestaltung und Materialwahl auf, jedoch bestehen sie - mit Ausnahme der historischen Metallsenkrechzäune in dem Stadterweiterungsbereich zwischen Stadtmauer und Wall - in der Mehrzahl aus durchsichtigen ortsüblichen Holzsenkrechzäunen auch mit einer Heckenpflanzung. Dieser Art der Einfriedigungsgestaltung soll gefolgt werden.*
- (3) *Das technische Erzeugnis Draht soll im Ausnahmefall nur in Verbindung mit einer optisch verdeckenden Heckenbepflanzung (vorzugsweise Laubhecke) möglich sein.*
- (4) *Tore und Türen gehören zu Einfriedigungen. Deshalb gelten für sie die gleichen Festsetzungen.*

**§ 12
Abweichungen**

- (1) Abweichungen von den Festsetzungen dieser Gestaltungssatzung können gemäß § 66 NBauO zugelassen werden, wenn die vorgesehene Abweichung mit der allgemeinen Zielsetzung dieser Satzung vereinbar ist.
- (2) Die Zulassung einer Abweichung bedarf einer separaten Antragstellung mit ausführlicher Begründung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Duderstadt und ist kostenpflichtig.
- (3) Abweichungen können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde (Stadt Duderstadt) und aufgrund des Umgebungsschutzes im StadtDenkmal mit denkmalrechtlicher Genehmigung zugelassen werden.

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die gegen die Festsetzungen der §§ 3 bis 12 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung der Altstadt von Duderstadt“ vom 20.03.1986 in der Fassung vom 15.05.1997 außer Kraft.

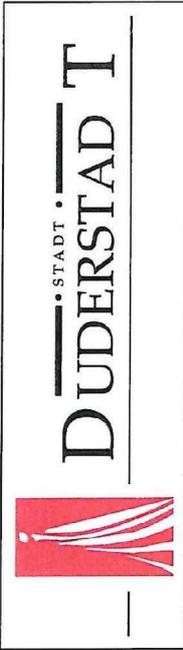
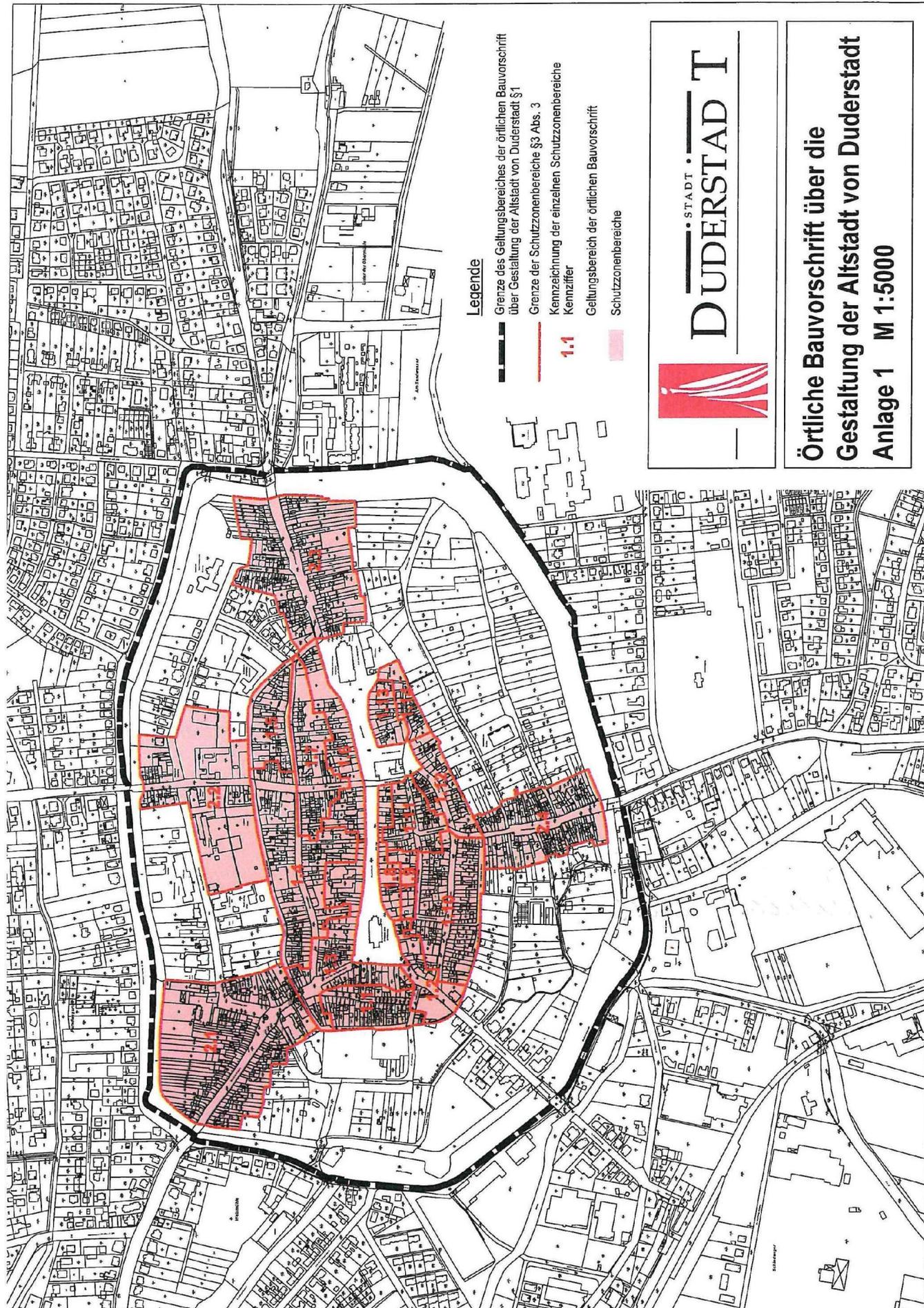
Duderstadt, 28.09.2021

Stadt Duderstadt



Thorsten Feike
Bürgermeister





Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Altstadt von Duderstadt
Anlage 1 M 1:5000



1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 049 „Nahversorgungszentrum Königshof“

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat am 29.04.2021 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 049 „Nahversorgungszentrum Königshof“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ohne Umweltprüfung nach § 2a BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich wird über die Quedlinburger Straße erschlossen und umfasst die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Mischgebiete und das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“:



Geltungsbereich Übersichtsskizze (unmaßstäblich)

Die Verkaufsflächen des bestehenden Frischemarktes und des Getränkemarktes sollen innerhalb des Bestandsgebäude in ein neues Marktkonzept integriert, die Cafeteria und Poststelle besser in den Markt eingebunden und das Angebot möglichst um einen Geldautomaten ergänzt werden. Der neue Markt hat eine Verkaufsfläche von insgesamt ca. 1250 qm und steht im Einklang mit dem vom Rat beschlossenen EH- und Standortkonzept. Gleichzeitig werden mit der Bebauungsplanänderung untergeordnete Einzelhandelsnutzungen auf den Mischgebiets- und bestehenden Dienstleistungsflächen zugelassen.

Die 1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 049 „Nahversorgungszentrum Königshof“ wird vom Tage der Bekanntmachung an im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, Zimmer 208/209, zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben. Des Weiteren steht die Bebauungsplanänderung gem. § 10a Abs. 2 BauGB in Kürze im Internet auf der Homepage der Stadt Hann. Münden (www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Städtebau/Bauleitplanung) zur Einsicht und zum Download bereit.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 049 „Nahversorgungszentrum Königshof“ gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

gez. H. Wegener

Hann. Münden, 28.09.2021
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Neubildung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Herzberg am Harz für die Wahlperiode 2021 – 2026; Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Stadt Herzberg am Harz

Gemäß § 13 Abs. 2 des Nieders. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470) wird vom Rat der Stadt Herzberg am Harz ein Jugend- und Sozialausschuss gebildet.

Diesem Ausschuss gehören als beratende Mitglieder Personen an, die von den im Bereich der Stadt Herzberg am Harz wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind. Auf den entsprechend Anwendung findenden § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII, wonach die Hälfte der Ausschussmitglieder Frauen sein sollen, wird besonders hingewiesen.

Die im Bereich der Stadt Herzberg am Harz wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden gebeten, entsprechende Vorschläge bis zum

31.10.2021

unter Nachweis ihrer Anerkennung schriftlich bei der **Stadt Herzberg am Harz, Fachbereich I, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz**, einzureichen.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Weippert

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Donnerstag, den 14.10.2021, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Schloss 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 29) vom 21.07.2021
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
7. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

**Jahresabschluss
der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH
für das Geschäftsjahr 2020**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner, Göttingen, hat die Bücher der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2020 geprüft.

Der Abschlussprüfer hat am 27. Juli 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Osterode am Harz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Osterode am Harz, für das Geschäftsjahr 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz hat folgenden Vermerk festgestellt:

„Der Bericht vom 27.07.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH durch die Wirtschaftsprüfer Friedrichs & Partner, Göttingen sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 33 Abs. 2 EigBetrVO wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, 15.09.2021

(Schäfer)
Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Osterode am Harz“

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat am 30.09.2021 sowie die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH am 01.10.2020 den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft vom 27.07.2021 und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes vom 15.09.2021 die vorbehaltlose Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020 erteilt. Der Jahresüberschuss beträgt 1.331.254,64 €. Der Gesamtbetrag wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Bekannt gemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2020 liegt vom 11.10.2021 bis einschließlich 15.10.2021 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Eisensteinstraße 1, Osterode am Harz, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 04. Oktober 2021

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH

gez. Woyke Pereira
Geschäftsführung

Friedhofsordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen

in

37130 Gleichen, Ortsteil Reinhausen

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der **Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen** am **19. Oktober 2021** für den **Friedhof Reinhausen** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14 a Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten (mit Namenstafel an der Stele des Gräberfeldes)
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch- oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Reinhausen und der Klosterkirche Reinhausen

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen** in **Reinhausen** in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit die **Flurstücke 28/1, 26/2, 7/3, 15/4, 7/9 und 7/15, Flur 7, Gemarkung Reinhausen** in Größe von insgesamt **1,10.63 ha**.

Eigentümerin des Flurstückes ist die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen**.

2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen, Gemeinde Gleichen, Ortsteil Reinhausen** hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

1. Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
5. Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

1. Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

2. Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Der Kirchenvorstand, vertreten durch das Pfarramt, setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.

Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargaukleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräbten sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30 Jahre**.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt **20 Jahre**.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
3. Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
5. Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit stehendem Grabmal)
 - c) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre

3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 13 a **Pflegeleichte Wahlgrabstätten** (mit stehendem Grabmal)

1. Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Pflegeleichte Wahlgrabstätten müssen mit einem stehenden Grabmal gekennzeichnet werden. Das Grabmal muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 14 **Urnenreihengrabstätten**

Entfällt

§ 14 a **Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten** (mit Namenstafel an der Stele des Gräberfeldes)

1. Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer pflegeleichten Urnenreihengrabstätte ist nur eine Beisetzung zulässig.
2. Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten erhalten eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen auf einer Namenstafel, die an der Stele des Gräberfeldes angebracht wird.

3. Das Abräumen von pflegeleichten Urnenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gemacht.
4. Eine Bepflanzung und Blumenschmuck auf der Grabstelle ist nicht erlaubt. Blumensträuße können an der Stele des Gräberfeldes abgelegt werden. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen bestattet werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)

1. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte in der Größe 0,40 m x 0,50 m belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen

den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

2. Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
3. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
4. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

1. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten unerwünscht. Die Höhe bestehender Bäume darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
3. Wahl- und Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer Sandsteineinfassung in der entsprechenden Größe eingefasst werden.
4. Das Belegen von Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Anstelle von Kies können die Grabstätten bis zu einem Drittel mit Pinienrinde oder Rindenmulch abgedeckt werden. Sind Grabstätten ausnahmsweise mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile der Grabstätte zu beschränken.
5. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
6. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
7. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
3. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
4. Bei pflegeleichten Wahlgrabstätten, pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten und pflegeleichten Urnenreihengrabstätten ist es nur erlaubt, Blumenschmuck ohne Gefäß auf die Namensplatte bzw. an die Stele zu legen. Blumenschalen und sonstiger Grabschmuck sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 22 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
2. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
2. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
3. Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
4. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
5. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
6. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
8. Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grab-

malanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

9. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

1. Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von der nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Hierzu bedarf es einen schriftlichen Antrag, der von der nutzungsberechtigten Person an die Friedhofsverwaltung zu stellen ist.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage auf seine Kosten zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Die entstehenden Kosten sind von der nutzungsberechtigten Person zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet. Die Verpflichtungen aus dieser vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandenen Grabmalen und sonstigen Anlagen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle/Leichenkammer

entfällt

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle Reinhausen und der Klosterkirche Reinhausen

1. Für die Trauerfeier steht die **Friedhofskapelle Reinhausen** zur Verfügung.
2. Für verstorbene Mitglieder der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen** oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die **Klosterkirche Reinhausen** zur Verfügung.
3. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
4. Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer

solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

1. Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.
2. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30 Gebühren

1. Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
2. Soweit Gebühren nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht gezahlt werden, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB fällig.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom **18. Mai 2021** außer Kraft.

Reinhausen, den 19. Oktober 2021

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen
Der Kirchenvorstand**

gez. C. Rugullis

Vorsitzender

(Siegel)

gez. J. Kettler, Pastorin

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 6. Oktober 2021

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

(Siegel)

gez. Creydt

Creydt

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.1
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Gemeinde Gleichen (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in vereinfachter Form)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen

in 37130 Gleichen, Ortsteil Reinhausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen** in **37130 Gleichen, Ortsteil Reinhausen** hat der Kirchenvorstand am **19. Oktober 2021** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle | 840,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 28,00 € |
| c) Pflegeleichte Wahlgrabstätte (mit stehendem Grabmal) für 30 Jahre je Grabstelle | 1.200,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 40,00 € |
| e) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle | 390,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 13,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele für 20 Jahre (inkl. Kosten der Namenstafel) **1.550,00 €**

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 620,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 31,00 € |
| c) pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 720,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 36,00 € |

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- | | |
|---|-----------------|
| a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 330,00 € |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:

bei einer Erdbestattung	560,00 €
bei einer Urnenbestattung	140,00 €

III. Verwaltungsgebühren

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	60,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	35,00 €

IV. entfällt

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Reinhausen und der Klosterkirche Reinhausen

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Reinhausen anl. der Trauerfeier	150,00 €
Gebühr für die Benutzung der Klosterkirche Reinhausen anl. der Trauerfeier	250,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **18. Mai 2021** außer Kraft.

Reinhausen, den 19. Oktober 2021

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen
Der Kirchenvorstand**

gez. C. Rugullis

Vorsitzender

Siegel

gez. J. Kettler, Pastorin

Kirchenvorsteherin
Seite 3

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 6. Oktober 2021

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III, 1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeinde Gleichen (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen)

Bekanntmachung

Am

Freitag, dem 15. Oktober, 09.00 Uhr,

**findet in der Stadthalle in Osterode am Harz,
Dörgestraße 28, 37520 Osterode am Harz, eine Sitzung**

der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung am 4. März 2021
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Jahresabschluss 2020 der Sparkasse Osterode am Harz:
Entlastung des Verwaltungsrates gemäß § 6 Nr. 9 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz vom 4. Juli 2019 (VerbO)
6. Kurzbericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse Osterode am Harz
7. Mitteilungen und Anfragen

Hinweis:

Das Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes ist obligatorisch.

Osterode, 16. September 2021

Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Reuter

Unterhaltungsverband MÜN DEN

Bekanntmachung der Gewässerschau 2021

Der Unterhaltungsverband Münden führt gemäß Satzung die Gewässerschau 2021 wie folgt durch:

Schaubezirk I Untergerecht:

Donnerstag, 14. Oktober 2021
Schaubereich: *Ilksbach, Nieme, Schede*
Beginn: 08.00 Uhr, Hedemünden

Schaubezirk II Obergericht:

Donnerstag, 14. Oktober 2021
Schaubereich: *Ingelheimbach, Nieste,
Wandersteinbach, Wellebach*
Beginn: 12.30 Uhr, Uschlag

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
Zur Einhaltung des Corona-Maßnahmenkonzepts ist die Teilnahme in diesem Jahr allerdings nur eingeschränkt und nur nach vorheriger Absprache möglich.

Nähere Informationen erteilt die Geschäftsstelle auf Anfrage.

gez. Kaduhr
(Verbandsvorsteher und Schauführer)

gez. Lampert
(Geschäftsführer)

Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband Rhume führt die diesjährige Verbandsschau wie folgt durch:

11. November 2021

- Schaubezirk 1:** Nathe, Wipper, Muse, Brehme/ Sandwasser, Betzelförbeek, Hahle bis Einmündung der Nathe
Schaubeginn: 8.30 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Schützenplatz in Duderstadt (August-Werner-Allee)

12. November 2021

- Schaubezirk 4:** Oehrsche Beeke, Renshäuser Bach, Gillersheimer Bach, Rhume ab Einmündung Hahle bis Katlenburg
Schaubezirk 5: Katlenbach, Hammenstedter Bach, Uhbach, Rhume ab Katlenburg bis Einmündung Uhbach
Schaubeginn: 8.30 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz REWE in Katlenburg, (Albrechtshäuser Weg 3)

18. November 2021

- Schaubezirk 2:** Aue, Gothenbeek, Suhle, Ellerbach, Totenhäuser Graben, Hahle ab Einmündung der Nathe bis zur Mündung in die Rhume
Schaubeginn: 8.30 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz „Route 27“ in Gieboldehausen (Göttinger Landstraße)

19. November 2021

- Schaubezirk 6:** Oder ab Hattorf bis zur Mündung in die Rhume, Hackenbach
Schaubezirk 10: Große Steinau, Kleine Steinau, Lonau, Sieber
Schaubeginn: 8.30 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Restaurant „Harzer Landhaus“, in Hattorf am Harz (Gerhardt-Hauptmann-Weg 1)

Die Mitglieder sind gemäß der Satzung berechtigt an der Schau teilzunehmen. Ich weise darauf hin, dass die Gewässerschau aufgrund der zu dem Zeitpunkt geltenden Regelungen der Corona-Pandemie durchgeführt wird. Sollten die gesetzlichen Regelungen die Durchführung einer Gewässerschau ausschließen, werde ich Sie hierüber kurzfristig informieren.


Karl Bernd Wüstefeld
Verbandsvorsteher